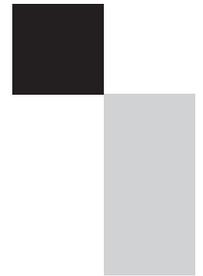


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2004

Inhalt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn	141
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen	143
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenkreis Hamm und dem Kirchenkreis Unna	143
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden	144
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel	145
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund	145
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ende	145
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf	145
Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop ..	145
Urkunde über die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster auf den Ev. Kirchenkreis Münster	146
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen	146
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	146
Persönliche und andere Nachrichten	147
Bestätigung	147
Berufungen	147
Freistellungen	147
Entlassung	147
Ruhestand	147
Todesfall	147
Freie Pfarrstellen	147
Anstellung	147
Ernennung	147
Kirchenmusikalische Prüfungen	147
Titelverleihung	148
Neu erschienene Bücher und Schriften	148
Benning/Oberrath: Computer- und Internetrecht, 2003 (<i>Dr. Conring</i>)	148
Meyer-Blanck/Fürst (Hg.): Typisch katholisch – typisch evangelisch, 2003 (<i>Dr. Filthaus</i>)	148
Slenczka, Notger: Der Tod Gottes und das Leben des Menschen, 2003 (<i>Philipps</i>)	149
Stadelmann, Hans Rudolf: Im Herzen der Materie, 2003 (<i>Fleischer</i>)	150
Jüngel, Eberhard: Wertlose Wahrheit, 2003 (<i>Fleischer</i>)	150

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 05. 2004
Az.: 19281/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelung sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn

Vom 12. Mai 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die

Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. die Zuwendung für den Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004 in Höhe von 80 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 ergebenden Beträge gezahlt wird,

sowie

2. in dem Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 43,5 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis,
3. die Anhebung des Stundenkontingents dient vor allem dem Abbau der angefallenen Mehrarbeitsstunden. Die tatsächliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 41 Stunden nicht übersteigen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn dargelegt wird. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden anteiligen Verzicht auf die Zuwendung und die vorübergehende Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) bis zum 31. März 2005 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab;
 - b) etwaige Mehrerlöse, welche die Diakoniestation St. Johannisstift GmbH erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 bis zur Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenden Beträge auszuzahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellen-

leitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 15. Oktober 2004 festgelegt;

- c) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die durch die Maßnahmen nach § 1 zunächst einbehaltenen Beträge beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(3) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Der Wirtschaftsausschuss wird von der Dienststellenleitung regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes informiert.

Der Wirtschaftsausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

- die Verwendung von Mehrerlösen,
- die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- geplante Investitionen,
- Rationalisierungsvorhaben,
- die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

(4) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, für die Laufzeit der Dienstvereinbarung die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, und zwar monatlich über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation durch Vorlage der Gewinn – und Verlustrechnung zu informieren.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Juni 2004 bis zum 31. März 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, 12. Mai 2004

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 13. Mai 2004

Auf Grund von Artikel 53 und Artikel 142 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung am 13. Mai 2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 (KABI. 2001 S. 182, 328) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Mitarbeitenden mit der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, insbesondere bei mehrjähriger (mindestens drei Jahre) Tätigkeit im kirchlichen Dienst, die Teilnahme auf Antrag der Dienststelle zuerkannt werden; das Landeskirchenamt kann die Zulassung von einem Kolloquium abhängig machen.“
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „In das Prüfungsamt werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen
 a) drei rechtskundige Mitarbeitende mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienst, wobei einem der Vorsitz, den beiden anderen jeweils die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz übertragen wird,
 b) sechs Mitarbeitende des gehobenen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.“
3. § 24 Abs. 3 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so kann die oder der Prüfungsteilnehmende innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz erheben.“
4. § 26 Abs. 4 Buchstabe b wird wie folgt am Ende ergänzt:
 „insbesondere Mitarbeitende mit der zweiten kommunalen/staatlichen Verwaltungsprüfung.“
5. § 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
Bielefeld, 13. Mai 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kleingünther Dr. Friedrich
Az.: 16821/04/A7-20/02

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenkreis Hamm und dem Kirchenkreis Unna

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)

zwischen

dem Kirchenkreis Hamm und dem Kirchenkreis Unna

jeweils vertreten durch ihre Kreissynodalvorstände.

§ 1

(1) Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm ist im Rahmen von je 50 v. H. eines uneingeschränkten Dienstes zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an Schulen im Kirchenkreis Hamm und im Kirchenkreis Unna bestimmt.

(2) Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Hamm wird bei einer zukünftigen Besetzung dieser Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle das Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Unna herstellen.

§ 2

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle bleibt hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche während seines aktiven Dienstes ausschließlich dem Kirchenkreis Hamm zugeordnet.

(2) Demzufolge richten sich die Ansprüche der Inhaberin oder des Inhabers der Pfarrstelle aus dem Pfarrdienstverhältnis nach der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBO) sowie nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) in den jeweils gültigen Fassungen gegen den Kirchenkreis Hamm; dies gilt insoweit auch für Ansprüche auf Unfallfürsorgeleistungen auf Grund eines Dienstunfalles. Die Festsetzung und Zahlung von Beihilfen und Unfallfürsorgeleistungen erfolgt nach Maßgabe der Gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung in der Fassung der Änderung vom 12. Juni 2003 (KABI S. 182)

durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, das eine dritte Stelle mit der Festsetzung und Zahlung dieser Leistungen beauftragen kann.

§ 3

Die Durchführung der Pfarrbesoldung im Rahmen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) liegt für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle beim Kirchenkreis Hamm.

§ 4

(1) Der Kirchenkreis Hamm verpflichtet sich, die Abrechnung der Personalkosten für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle aus dem Gestellungsvertrag für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes am Berufskolleg des Kreises Warendorf in Ahlen gegenüber der Bezirksregierung Münster und für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes am Märkischen Berufskolleg in Unna gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969 in der Fassung der Bekanntmachung des Kultusministers vom 17. Januar 1974 vorzunehmen.

(2) Die entsprechenden Einnahmen aus diesem Gestellungsvertrag sind bis zum 31. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen abzuführen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 sind die Regelungen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2 ff.) anzuwenden.

§ 5

(1) Eine Änderung oder die Aufhebung dieser Vereinbarung kann nur ein vernehmlich durch beide Vertragsparteien erfolgen, eine Aufhebung jedoch nur bis zum 31. Juli jeden Jahres.

(2) Die Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchenkreisen durchgeführt hat.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Hamm, 31. März 2004

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nierhaus Bethge

Unna, 31. März 2004

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Taube Goldmann

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Hamm und Unna betr. die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes der Synode Unna vom 8. Dezember 2003 und 2. März 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hamm vom 31. März 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Mai 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 15343/Unna XII

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden, führt künftig den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Bielefeld, 2. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Holzhausen-Nordhemmern 1a

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Lukas- Kirchengemeinde Buer-Hassel

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Bielefeld, 25. Mai 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 17825/Buer-Hassel-Lukas 1. (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Bielefeld, 25. Mai 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 17685/Dortmund-Paul-Gerhardt 1. (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ende

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in

Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Bielefeld, 25. Mai 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 17321/Ende 1. (3.)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Bielefeld, 25. Mai 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 15281/Ückendorf 1. (1.)

Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2004 in Kraft.
Bielefeld, 25. Mai 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 17984/Wattenscheid-Höntrop 1. (3.1.) u.
Wattenscheid-Höntrop 1. (3.2.)

**Urkunde über die Übertragung der
1. Pfarrstelle der
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde
Münster auf den
Ev. Kirchenkreis Münster**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 und des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster wird auf den Ev. Kirchenkreis Münster als dessen 11. Kreispfarrstelle übertragen.

§ 2

Die 11. Kreispfarrstelle wird als solche bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2004 in Kraft.
Bielefeld, 25. Mai 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 17143/Münster Trinitatis 1. (1.) [Münster VI/11]

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Melanchthon-
Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis
Hagen**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07. 05. 2004

Az.: 07453/Hagen Melanchthon 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Lukaskirchengemeinde Hagen, der ehemaligen Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Hagen und der ehemaligen Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 entstandene Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung über den Verlust
eines Siegels des Gesamtverbandes
der evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Gelsenkirchen
und Wattenscheid**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 21. 04. 2004

Az.: 11521/Gelsenkirchen und Wattenscheid Gesamtverband 9 S

Das abgebildete Siegel des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises

Gelsenkirchen und Wattenscheid ist abhanden gekommen:



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

Pfarrerinnen Anja J o s e f o w i t z zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna.

Berufen sind:

Pfarrerinnen Stefanie A l k i e r - K a r w e i c k zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Bochum, 14. Kreis-pfarrstelle;

Pfarrer Klaus F i s c h e r zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 5. Kreis-pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Christian K l e i n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Jochen M ü l l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dellwig, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Jens N i e p e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Harald S c h i e b e r, Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i.V.m. § 7 AGPFDG;

Pfarrer Dr. Vicco v o n B ü l o w, Kirchliche Hochschule Bethel, infolge Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD für die Zeit vom 1. August 2004 bis einschließlich 31. Juli 2010.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Herr Pfarrer Christoph S e y d i c h, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Ablauf des 31. Juli 2004.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Eike G r e v e l, Ev. Kirchengemeinde Altenbochum (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 2004.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Hans S p r e n g e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, am 10. Mai 2004 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 2004.

8. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 2004.

Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum, zum 16. Oktober 2004;

3.2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2004.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Angestellt ist:

Herr Studienrat z. A. i. E. Bernhard D i e l am Ev. Gymnasium Meinerzhagen im Planstelleninhaber-verhältnis auf Lebenszeit als Studienrat i. E. mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Ernannt sind:

Herr Studienrat z. A. i. K. Dr. Holger D e i f u ß an der Hans-Ehrenberg-Schule zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juni 2004.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

– Berufung zum Kreiskantor

Herr Kreiskantor Wilhelm F a r e n h o l t z ist mit Wirkung vom 28. April 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hamm berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Titelverleihung:

Herrn Eberhard v a n d e r B e n t, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Benning/Oberrath: **„Computer- und Internetrecht“**, ABW!R Arbeitsbücher Wirtschaftsrecht hrsg. von Jörg-Dieter Oberrath; Richard Boorberg Verlag; Stuttgart u. a. 2003; 138 Seiten; 12,50 €; ISBN 3-415-03243-4.

Der schmale, gut durchstrukturierte Band bietet nicht nur für Juristen Handwerkszeug für die Begegnung der Welt der Informationstechnologie (IT) mit dem Recht. Beide Autoren lehren an der Fachhochschule Bielefeld und belegen durch die Art und Weise der Darstellung ihre Praxiserfahrung.

Das knapp 140 Seiten starke Buch ist in sieben Abschnitte gegliedert. Eine Einleitung gibt auch dem juristischen Anfänger grundsätzliche Einstiegshilfen in die rechtliche Herangehensweise. Es folgen zwei Kapitel, die um Hardware und Software kreisen, dann ein Kapitel zu Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet und schließlich datenschutzrechtliche Aspekte. Hier ist für den kirchlichen Bereich auf die Besonderheit des kirchlichen Datenschutzrechtes zu verweisen – die grundsätzlichen Erwägungen sind allerdings überwiegend zutreffend.

Der Abschnitt zur Hardware widmet sich vier Fragekreisen: dem Erwerb von Hardware oder Computersystemen, der zeitweisen Überlassung, der Wartung und dem Bereich der deliktischen Haftung – also jener Bereich, der nicht mehr über das Vertragsrecht gedeckt ist. Der Abschnitt zur Software bezieht sieben Fragekreise ein: die dauerhafte und zeitweise Überlassung von Standardsoftware, die Erstellung von Individualsoftware, urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche und markenrechtliche Fragen bei der Nutzung von Software sowie den Bereich des Strafrechts im Zusammenhang mit der Software-Nutzung. Im Abschnitt zum Internet wird der Zugang, die Domainnamen, die Ansprüche des Inhabers einer Website wegen der Verletzung seiner Rechte, die Haftung für eine Website sowie abschließend Frage des E-Commerce behandelt. Der geübte Jurist wird sich schneller zurecht finden, als jemand der sich mit der Rechtssprache erst anfreunden muss, aber auch dieser Personenkreis, kann das Buch mit Gewinn nutzen.

Es folgt ein ausgesprochen erhellendes Glossar, denn die IT-Welt zeichnet sich durch ein ausgefeiltes Spezialvokabular aus (Frame, Browser, Compiler, Cache, URL usw.), dessen exakte Definition jedenfalls für

die rechtliche Einordnung unerlässlich ist. Die Autoren zeigen, dass es nicht unmöglich ist, die Fachsprache zu profanisieren. Das Buch schließt mit einem sog. Fallfinder, der einige Stichworte den im Buch behandelten Fallbeispielen und der konkreten Seitenzahl zuordnet.

Das Buch erschließt sich deshalb nicht nur dem sich für alle Details interessierenden Leser, sondern erlaubt auch einen punktuellen Einsatz. Im Text finden sich zahlreiche Prüfungsschemata, die dem Juristen, der den Gesetzestext danebenlegen kann, hilfreich sein werden. Leider fehlt ein Hinweis auf den verarbeiteten Gesetzesstand, was insbesondere im kürzlich überarbeiteten Urheberrecht relevant sein könnte.

Rundum ist dieses auch preislich nicht überfordernde Werk eine erfreulich pragmatische Ergänzung zu dem unübersichtlichen IT-Rechtsfeld, das gerade dem eiligen Praktiker eine gute Erstorientierung bietet.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Meyer-Blanck/Fürst (Hg.): **„Typisch katholisch – typisch evangelisch“**. Ein Leitfaden für die Ökumene im Alltag; CMZ-Verlag; in Zusammenarbeit mit dem Verlag Herder, Freiburg; Rheinbach 2003; 376 Seiten; 19 Farbtafeln; frz. Broschur; 14,90 €; ISBN 3-87062-059-5.

Nachdem der CMZ-Verlag vor drei Jahren einen Evangelischen Taschenkatechismus herausgebracht hat, eine aktuelle Bestandsaufnahme des protestantischen Glaubens in der Sprache von heute, hat er das evangelische Werk gleichsam mit einer ökumenischen „Nachlieferung“ zum letztjährigen gemeinsamen Kirchentag in Berlin ergänzt. Dieses Buch verdient aber Beachtung über diesen Anlass hinaus! Das hier gezeigte Niveau gegenseitigen ökumenischen Respekts sollte im Reden miteinander und noch mehr im Reden übereinander nicht mehr unterschritten werden! Dabei folgt man keineswegs einer ökumenischen Naivität, die gutwillig aber gedankenarm das Gemeinsame feiert. Die Herausgeber dieses Leitfadens wollen gerade die Differenz nüchtern und genau wahrgenommen und ausgesprochen sehen. Sie stellen sich gegen den schleichenden Verlust der konfessionellen Identität, der ja auch nichts wirklich Neues und Kraftvolles brächte. Hier wird keine allseits nette Einheitskirche phantasiert, sondern das Mögliche und Notwendige wird entschieden in den Blick genommen. Und das ist die Förderung des ökumenischen Alltags-Dialogs durch solide Kenntnis! Einheit kann es nicht geben ohne intensive Bemühung um „verständene Verschiedenheit.“ Anders ist die „versöhnte Verschiedenheit“ nicht zu haben! Der Kontext des Buches ist der ökumenische Alltagsdialog, der nach dem Typischen der jeweiligen Konfession fragt und zugleich nach Verbindungslinien sucht. Die Suche nach dem Typischen kann natürlich leicht beim Klischee landen. Nur eine wache Selbstkritik wird dem entgehen, die zugleich bereit ist, die Lebensgestalt der anderen Konfession so genau wie möglich wahrzunehmen. Dabei leistet dieser Band mit seiner

dargebotenen Fülle von Aspekten eine große Hilfe! Bei aller notwendigen Betonung der Differenzen bleibt es immer das Ziel, Übergänge zueinander und Durchbrüche ins gemeinsame Zentrum zu provozieren.

Siebzehn Themen des ökumenischen Miteinanders werden von jeweils einem evangelisch/katholischen Autorenpaar behandelt. Von der „Praxis des Glaubens“ geht es über „Gemeinde und Kirche“ bis zu Fragen der „Lehre.“ Unter der letzten Überschrift werden die „harten Brocken“ zwischen den Kirchen verhandelt: Kirche und Amt, aber auch Himmel, Hölle, Fegefeuer. Da bleibt dem evangelischen Leser trotz aller katholischen Deutungskunst vieles fremd. Aber gerade an der gefühlsmäßigen Befremdlichkeit muss gearbeitet werden!

Jedes Kapitel wird sehr schön und oft erhellend mit einer kommentierten Abbildung aus der europäischen Malerei eingeleitet: von der Fronleichnamprozession in Gastein bis zur Lutherkanzel in Wittenberg geht das Bildprogramm. Die Kommentierung ist kompetent, wichtiger noch mag die Überprüfung der eigenen „ökumenischen Gefühle“ sein, die solche Bilder auslösen.

Die evangelischen Gefühle werden dann noch einmal bei einigen Stichworten aus dem „Kleinen Lexikon des konfessionellen Alltags“ auf die Probe gestellt: Ablass, Ave Maria, Blasiussegen, Urbi et orbi und Zölibat – vielleicht lässt sich manches Vorurteil durch bessere Kenntnis überwinden!

Das abschließende Sachregister macht den Leitfaden besonders tauglich für den ökumenischen Alltag!

Ob es in diesem Alltag nun wirklich weiter geht auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi, mag einem manchmal zweifelhaft sein nach immer wieder eintreffenden „typisch römischen“ Querschlägen. Wenn das neuste Vatikandokument das gemeinsame Abendmahl als ein Delikt sieht, das in Rom denunziert werden muss, dann kann auch der gutwilligste und lernbereiteste evangelische Beobachter kein Verständnis mehr aufbringen.

So bleiben wir allzumal Protestanten – aus mehr als einem guten Grund!

Norbert Filthaus

Slenczka, Notger: **„Der Tod Gottes und das Leben des Menschen“**; Glaubensbekenntnis und Lebensvollzug; Vandenhoeck und Ruprecht 2003; 335 Seiten; 62 €; ISBN 3-525-56951-3.

Es gibt Bücher, nach deren Lektüre sich die Leserin oder der Leser erbaut, gebildeter und weiser fühlt. Das neue Buch von Notger Slenczka (geb. 1960), Professor für Systematik in Mainz, gehört dazu. Und dieses Gefühl täuscht nicht, denn das Buch von Slenczka zeigt eindrucklich, wie Glaubensbekenntnis und Leben aufeinander bezogen sind, dass der Glaube keine abstrakte Theorie, sondern Lebensdeutung ist, ohne die wir ein sinnvolles Leben nicht führen könnten. Bei der Lektüre des Buches ist es mir wie bei den

Predigten, Vorträgen und Seminaren von N. Slenczka im Studium ergangen: Man weiß sich wie an eine Hand genommen und klug, fast liebevoll hindurchgeführt durch eine Ausstellung, die einen unmittelbar angeht.

Das Buch besteht aus siebzehn Texten. Es sind zumeist bisher unveröffentlichte Vorträge, die in vier Kapiteln ein Kompendium evangelisch-systematischer Theologie bilden. Sie werden zusammengefasst unter der These des Autors, „dass der Tod Gottes das Leben des Menschen ist und bestimmt“ (Seite 9). Über den Tod Christi und seine Erlösungsfunktion kann – und das ist seit jeher christliche Überzeugung – nur angemessen gesprochen werden, wenn das „Mitsterben“ des Menschen im Tod Christi in den Blick kommt. Kurz: Der Tod Gottes und das Leben des Menschen gehören zusammen. Die hermeneutische Kunst liegt darin, dieses Miteinander verständlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Und genau dies leistet das Buch in den vier Kapiteln „Grundlagen“, „Warnungen“, „Vergegenwärtigungen“ und „Wahrheit im Plural“.

Ein Beispiel (Seite 243 f.): Der Auferstehungsglaube macht – neben seinen eschatologischen Aussagen – auch Aussagen über das Menschenbild. Wir sind einzelne, selbständige und selbstbewusste Individuen, deren Subjektivität sich im Glauben an die Auferstehung des Menschen bei Gott spiegelt. Anders gesagt: Ein Buddhist erwartet mit dem Tod die Erlösung von seiner Individualität. Er wird nach dem Leben im All-Einen aufgehen. Dieses Glaubensbekenntnis sagt zugleich etwas aus über sein Verständnis des Menschseins. Der Mensch ist nicht dazu bestimmt, als Individuum zu leben, sondern die Individualität zu überwinden. So wird deutlich: Glaubensaussagen sind nicht nur Aussagen über eine ferne Zukunft, sondern auch darüber, wie wir das Leben und wie wir uns selbst als Menschen verstehen.

Das Zentrum des Buches ist das dritte Kapitel „Vergegenwärtigungen“, in dem zentrale Aussagen des christlichen Glaubens entfaltet werden: Schuld und Vergebung, Rechtfertigung, Zorn Gottes, Auferstehung, ewiges Leben. Einige der Texte sind aus Predigten entstanden.

Zu erwähnen ist neben den Inhalten des Buches die Sprache des Autor. Sie ist ohne Schnörkel. Es ist eine fließende Sprache, die den Inhalt ihrerseits mitprägt. Slenczka hat sich, wie er selbst schreibt, den Traum erfüllt, ein Buch fast ohne Fußnoten zu schreiben, nur mit einem Literaturverzeichnis am Schluss. Dadurch ist das Buch für einen weiten Leserkreis in Kirche, Schule und Universität bedeutsam, der erleben kann, dass eine verständliche Sprache nicht zu Lasten des wissenschaftlich-theologischen Niveaus geht. Zu wünschen wären Notger Slenczka noch viele weitere Veröffentlichungen dieser Art – vielleicht nicht ganz so teuer.

Albrecht Philipps

Stadelmann, Hans Rudolf: **„Im Herzen der Materie“**. Glaube im Zeitalter der Naturwissenschaften; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2003; 157 Seiten; gebunden; 24,90 €; ISBN 3-534-17440-2.

Es gibt Bücher, an denen scheiden sich die Geister. Ein solches Buch hat jetzt zweifelsohne der Naturwissenschaftler und Theologe Stadelmann vorgelegt, der als Gemeindepfarrer in der Schweiz arbeitet.

Stadelmann geht bei seiner Theoriebildung von der Grundüberzeugung aus, dass es für unser Denken kein Zurück hinter unser naturwissenschaftlich geprägtes Weltbild gibt. Diese Überzeugung hat für ihn zur Konsequenz, dass viele traditionelle christliche Gottesbilder und Glaubenslehren ihre Plausibilität und ihre sinnstiftende Funktion völlig verloren haben, und die Menschen sich daher von der Kirche bzw. dem Christentum abwenden: „Die entscheidende tiefere Ursache dafür, dass Christsein in unserer Gesellschaft ganz allgemein als rückwärtsgerichtet und weltfremd gilt und damit auch Anlass für die persönliche Entscheidung vieler Mitmenschen ist, dem christlichen Glauben, wie ihn die großen Kirchen vertreten, den Rücken zu kehren, liegt in der *Unvereinbarkeit* unserer heutigen von Technik und Naturwissenschaft geprägten Weltsicht mit der die christliche Verkündigung nach wie vor prägenden, im allgemeinen Bewusstsein aber schon längst obsoleten traditionell biblischen Weltsicht“ (S. 14). Dass viele Gottesbilder ihre religiöse Deutungskraft verloren haben, bedeutet für den Vf. nun allerdings nicht, dass die Bibel ihre Relevanz für die Daseinsorientierung der heutigen Menschen verloren hat. Vielmehr „gilt es also herauszufinden, was der Geist biblischer Texte uns *eigentlich* sagen will“ (S. 26/7). Eine Grundentscheidung seiner Theoriebildung ist die ausdrückliche Legitimität einer natürlichen Religion, „die Gott in der Welt zu erkennen versucht“. Dies sei notwendig, „wenn wir [d. h. die Menschen] nicht einem total weltfremden und damit für unser Leben und Wirken in dieser Welt irrelevanten Gottesglauben verfallen wollen“ (S. 66). Gott, so die zentrale These Stadelmanns, muss im Kontext unseres heutigen Weltbildes verstanden werden. Ein solches mit dem naturwissenschaftlichen Weltbild kompatibles Gottesbild hätte naheliegenderweise zur Folge, dass christliche Lehren aufgegeben bzw. einer grundlegenden Revision unterzogen werden müssten. Dies gilt zunächst für das trinitarische Gottesbild: Es hat „im heutigen Weltbild einfach keinen Platz mehr; es trägt eher zur Verwirrung als zur Klärung des Gottesbegriffs bei, da es für heutige Menschen nicht mehr nachvollziehbar ist“ (S. 76). Nach diesen Vorentscheidungen entwickelt er – argumentativ stringent – sein Gottesbild: „*Gott ist der transzendent-immanente Geist, das umfassende, kreative geistige Prinzip also, das, indem es sich durch die kosmische Evolution von Energie über Materie und Leben zu Geist in der Welt als seiner ‚Schöpfung‘ zunehmend selbst konkretisiert, allem, was in der Welt ist, innewohnt und sich so in den materiellen und geistigen Strukturen der Welt manifestiert und dabei dem menschlichen Geist*

als seinem selbstbewussten Abbild erkennbar wird“ (S. 81). Dass dieses Gottesbild weitere Konsequenzen für eine ganze Reihe von christlichen Lehren hat, liegt auf der Hand. Exemplarisch sei auf die Christologie hingewiesen: „Der historische Jesus kann als endlicher Mensch, der er nach allen Überlieferungen war, nicht Gott sein, denn das würde dem elementarsten Gottesbegriff widersprechen“ (S. 119). D. h. Jesus verliert für Stadelmann jegliche traditionelle soteriologische Funktion und wird zum „Erlöser“, der uns Menschen „von der Last des Konkurrenzverhaltens und der Selbstbehauptung, vom biologischen Selektionsdruck also, befreit hat, indem er uns – nicht zuletzt mit seinem konsequent gewaltfreien ‚Weg zum Kreuz‘, – beispielhaft die Liebe (zu allem Leben) als gangbaren und – als evolutionäres Selektionskriterium – erfolgversprechenden Weg zum ‚Heil‘ aufgezeigt hat“ (S. 133).

Sicherlich ist es richtig und wichtig die traditionellen Gottesbilder vor dem Hintergrund des naturwissenschaftlichen Weltbildes auf ihre Plausibilität hin zu befragen und gegebenenfalls zu korrigieren. Stadelmanns Versuch einer „originellen Deutung“ der zentralen Inhalte des christlichen Glaubens überzeugt mich allerdings weder in ihrer empirischen Triftigkeit noch glaube ich, dass er die normative Fähigkeit besitzt, aktuelles christliches Leben sinnvoll zu orientieren.

Dirk Fleischer

Jüngel, Eberhard: **„Wertlose Wahrheit“**. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens (Theologische Erörterungen III); Mohr Siebeck Verlag; Tübingen 22003; 419 Seiten; broschur; 39 €; ISBN 3-16-148222-0.

„Theologie beansprucht, wahre Rede von Gott zu sein. Man kann Gott nicht ehren, ohne der Wahrheit die Ehre zu geben“ (S. 1). Kaum ein anderer Grundbegriff der theologischen Tradition reklamiert für sich eine so zentrale Relevanz wie der Wahrheitsbegriff. Davon zeugen auch die 20 Beiträge, die Eberhard Jüngel in seinem Sammelband **„Wertlose Wahrheit“**. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens zusammengefasst hat. Es handelt sich dabei um die zweite, um ein Register erweiterte, Auflage eines bereits 1990 erschienen Buches. Mit diesen Aufsätzen bringt der Tübinger Theologe einen bemerkenswerten Beitrag zu Grundfragen der Theologie und des Glaubens in die theologische Diskussion ein. Fast alle Beiträge sind in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden, spiegeln also die theologischen Fragestellungen dieser Zeit wieder. Der sachliche Schwerpunkt des Bandes liegt in dem Beitrag „Wertlose Wahrheit. Christliche Wahrheits- erfahrung im Streit gegen die ‚Tyrannei der Werte‘“, dem auch der gesamte Band die Überschrift verdankt. Die Leitfrage des gesamten Bandes wird im Vorwort formuliert: Der „christliche Glaube steht für Wahrheit [. . .], nicht für Werte. Die Wahrheit des Evangeliums hat nur deshalb die ihr im Johannesevangelium

(Joh 8, 32) zugeschriebene befreiende Wirkung, weil sie im präzisen Sinne des Wortes wertlos ist. Darin gleicht sie dem Sein der Person, die ihrerseits keinen Wert hat, sondern Würde“ (S. IX). In allen Beiträgen erinnert der Verf. daran, dass der christliche Glaube für Wahrheit, nicht für Werte steht. Damit stellt er prägnant den Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens und dessen Relevanz für ein zeitgemäßes Glaubensverständnis heraus.

Ganz unzweifelhaft kommt dem Beitrag „Glaube und Verstehen. Zum Theologiebegriff Rudolf Bultmanns“ für Jüngels Glaubensverständnis eine zentrale Rolle zu. In diesem Beitrag untersucht er eingehend Bultmanns Theologieverständnis. Grundlage ist dabei v. a. die mehrfach gehaltene Vorlesung über „Theologische Enzyklopädie“, die 1984 (zum 100. Geburtstag Bultmanns) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. In diesem Zusammenhang arbeitet Jüngel heraus, dass nicht nur Theologie, sondern auch der Glaube auf Erkenntnis, mithin auf Wahrheit zielt: „Ist der Glaube aber geradezu konstituiert durch seinen Anspruch, auf Wahrheit bezogen zu sein, und ist Wahrheit dabei durchaus als die Wahrheit einer Lehre verstanden, dann muss im Glaubensakt selber bereits ein Moment des Erkennens zur Stelle sein“ (S. 40). Den Unterschieden zwischen der biblischen Wahrheit, die „dem Menschen zur Bestimmung seines Seins“ (S. 90) verhilft und den Grundwerten, die das menschliche Handeln orientieren sollen, geht der Verf. in dem bereits erwähnten lesenswerten Beitrag „Wertlose Wahrheit“ nach. Besonders lesenswert ist

auch der Aufsatz „Anthropomorphismus als Grundproblem neuzeitlicher Hermeneutik“, in der Jüngel die Frage nach der Angemessenheit einer anthropomorphen Rede von Gott thematisiert und positiv beantwortet. Weitere Beiträge beschäftigen sich u. a. mit der „Offenbarung der Verborgenheit Gottes“, mit der „dogmatischen Bedeutung der Frage nach dem historischen Jesus“, mit der Frage: „Leben aus Gerechtigkeit. Gottes Handeln – menschliches Tun“ und der Bedeutung der Rede vom „Opfer Jesu Christi als sacramentum et exemplum“. Auf zwei Aufsätze sei schließlich besonders verwiesen: „Die Kirche als Sakrament?“ und „Hat der christliche Glaube eine besondere Affinität zur Demokratie?“.

Die Grundbestimmung aller menschlichen Rede von Gott ist dessen Verherrlichung. Dies gilt nach Jüngel auch für die wissenschaftlich-theologische Rede von Gott. „Auch in ihr geschieht, wenn sie Ausdruck solider Denkarbeit ist, zumindest implizit Verherrlichung des im Lichte seines Seins verborgenen Gottes. Gott wird nicht entehrt, sondern verherrlicht, wenn er zum Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit gemacht wird und wenn Menschen mit ihren von Hause aus wahrhaftig problematischen Wörtern und Begriffen und Denkvorgängen theologisch von Gott reden“ (S. 169). Wenn dies so ist, dann hat Jüngel mit dem Buch **„Wertlose Wahrheit“** Gott verherrlicht. Dieser Verherrlichung in ihren zahlreichen Verästelungen beim Lesen nachzugehen, kann nur jedem theologisch denkenden Zeitgenossen empfohlen werden.

Dirk Fleischer

HKD-Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge

 T-Mobile Deutschland GmbH

T-Mobile hat beste Verbindungen.

Nutzen Sie die günstigen Konditionen mit T-Mobile.



Profitieren Sie von den günstigen Konditionen des Rahmenvertrages zwischen der HKD und T-Mobile.

- Kein Bereitstellungsentgelt
- Sonderkonditionen für Endgeräte und Zubehör
- Monatlicher Grundpreis ab 8,31 € (inkl. MwSt.)
- Einzelverbindungsanruf und Twin Card kostenlos
- Im BusinessProfi Tarif für nur 0,11 €/Min. deutschlandweit ins Festnetz telefonieren*

* Inlandsminute/inkl. MwSt./außer zu Sonderrufnummern

Ihre persönliche Ansprechpartnerin Nicole Ankele steht Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach anrufen. Telefon: 0431/66 32 47 22

Besuchen Sie uns auch auf unserer Website unter:
www.t-mobile.de/business



Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel. : 0431/ 6632-4701 Fax : 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel		

✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O2

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor, Lampertz

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten GmbH

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich